

nicht vorgearbeitet haben. Diese blieb deshalb hier lediglich auf sich selbst angewiesen und begnügte sich Jahrhunderte lang mit den dürftigsten Auskunftsmitteln. Gleich nach der Verbreitung der Buchdruckerkunst wurden vielfache Klagen über den Nachdruck laut. Schon Luther führte darüber Beschwerde, daß ihm durch denselben die Früchte seiner Arbeit geraubt würden, und bat die Druckerherren, sie möchten ihm wenigstens ein oder zwei Monate Vorrückung gönnen. Allmählig schenkte die Obrigkeit in den deutschen Territorien dem Gegenstand einige Aufmerksamkeit, und suchte den ersten Drucker oder Verleger durch einzelne Privilegien vor unbefugten Eingriffen sicherzustellen. Dergleichen Schutzbriefe reichten nur so weit als die Macht dessen, der sie ertheilte. Sie galten außerdem nur dem Gewerbe, der Begriff des Autorrechts war ihnen noch völlig fremd. Auf ganz andere Weise wie in Deutschland half man sich in England. Man ließ dort zunächst den Staat ganz außer dem Spiel, und fand wie auf so vielen andern Gebieten das Schutzmittel in der Corporation; 1566 schlossen sich die Verleger, Buchdrucker, Buchbinder und Papierhändler zu einer großen Genossenschaft zusammen und garantierten sich gegenseitig ihr Eigenthum. Später nahm sich auch die Gesetzgebung der Sache an, aber es vergingen Jahrhunderte, bevor sie zu einer durchgreifenden Lösung der Aufgabe gelangte. In Frankreich hatte man wie in Deutschland zum Privilegienwesen seine Zuflucht genommen. Den ersten Anstoß zu einer principiellen Ordnung des Gegenstandes gab dort das Verlangen der dramatischen Dichter, gegen die unbefugte Aufführung ihrer Stücke gesichert zu werden. Auch in diese Angelegenheit ist der Name des rührigen Beaumarchais vielfach verflochten. Die Grundlage des gesammten späteren französischen Rechts bildet ein Gesetz des Convents vom 19. Juli 1793, das in seinem Tenor wie in seiner Motivirung, die uns erhalten ist, die volle principielle Strenge und Klarheit der damaligen Zeit bekundet, und dessen Bestimmungen alle übrigen Gesetzgeber sich mehr oder weniger zum Muster genommen. Es handelte sich hier nicht mehr um einen gewerblichen Schutz, sondern um die Anerkennung des Autorrechts, das als *droit du génie* bezeichnet wurde.

In Deutschland ergriff Preußen die Initiative für den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums. Der wesentliche Inhalt seiner in dieser Beziehung erlassenen Gesetze wurde Bundesrecht. Nachdem sich die Jurisprudenz lange Zeit bemüht hatte, mit Hilfe der künstlichsten Fiktionen den ungefügigen Begriff des geistigen Eigenthums in irgend einer ihrer Kategorien unterzubringen, sah man endlich ein, daß das Bedürfnis hier ein ganz neues Rechtsverhältniß geschaffen habe, dessen begriffsmäßige Feststellung und Begrenzung der Wissenschaft obliege. Das Autorrecht ist ein unmittelbarer Ausfluß der Persönlichkeit. Es liegt in den Befugnissen des Individuums, diejenige Verbreitung seinen Erzeugnissen zu geben, die ihm beliebt. Einen Eingriff in die Persönlichkeit des Autors enthält nicht allein der unbefugte Nachdruck eines bereits gedruckten Werkes, sondern jede mechanische Vervielfältigung einer geistigen Schöpfung, die ohne Erlaubniß des Urhebers geschieht. Es kommt hier weder auf eine Vermögensverletzung auf der einen, noch auf eine gewinnstüchtige Absicht auf der andern Seite an. Als Paulus in Heidelberg Schelling's Vorlesungen über die Philosophie der Offenbarung zu rein wissenschaftlichen Zwecken nachschreiben und veröffentlichen ließ, machte er sich des unbefugten Nachdrucks schuldig. Dasselbe muß consequenter Weise selbst von dem gegen den Willen des Briefstellers geschenehen Abdruck eines Briefes gelten. Den literarischen Erzeugnissen sind die musikalischen völlig gleichgestellt. Daß übrigens in Betreff der letzteren das deutsche Recht einer durchaus andern Anschauung folgt, als das französische, hängt innigste mit dem Wesen der deutschen und französischen Tonkunst

zusammen. In dem Umstand, daß man in Frankreich ein Eigenthumsrecht des Componisten an der einzelnen Melodie statuiert und jede Reproduction derselben, in welcher Form sie auch geschehe, bestraft, zeigte sich eine ebenso oberflächliche als illiberale Auffassung der Sache. Das deutsche Recht, das in dieser Beziehung zugleich consequenter ist als das französische, weiß nichts von so exorbitanter Bevorzugung der Melodie, welcher auf dem literarischen Gebiet ein Eigenthumsrecht an dem einzelnen Gedanken als Analogon entsprechen müßte.

Diese Betrachtung führte zur andern Seite des Gegenstandes. Kein geistiges Erzeugniß wird vom Eigenthumsrecht in dem Grade durchdrungen, wie eine körperliche Sache. Zunächst ist das Einzige, was an jenem dem Autor gehört, die Form. Den Inhalt verdankt er seiner Zeit, seinem Volk, wie der Gesamtheit der vorangegangenen Geschlechter. Dadurch, daß ferner sein Werk in den allgemeinen Gebrauch übergeht, erwirbt zuletzt die Gesellschaft ein so starkes Recht, daß das Eigenthum des Urhebers von ihm aufgezehrt wird. Die Schöpfung des Letzteren muß endlich zurückkehren in den allgemeinen geistigen Kreislauf. Es liegt dies so sehr in der Natur der Sache begründet, daß auf dem Congreß, der vor zwei Jahren in Brüssel über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums berieth, nur ein paar vereinzelte Stimmen für die Verewigung des Autorrechts sich erhoben und durch allseitigen nachdrücklichen Widerspruch bald zum Schweigen gebracht wurden.

Zum Schluß warf der Redner noch einen Blick auf das Eigenthum an den Werken der bildenden Kunst, dessen Feststellung ungleich größere Schwierigkeiten bietet, als der Schutz des literarischen und musikalischen Autorrechts. Zugleich gedachte er der Versuche, die in neuester Zeit gemacht worden sind, dem Verbot des Nachdrucks eine internationale Geltung zu geben. Frankreich hat bekanntlich in dieser Beziehung mit scheinbarer Uneigennützigkeit die Initiative genommen, es verbietet die unbefugte Reproduction ausländischer Geisteserzeugnisse, ohne die Gegenseitigkeit zur Bedingung zu machen. (Nat.-Btg.) —t.

#### Miscellen.

Leipzig, 30. März. Die Buchhandlung von T. D. Weigel hat soeben das dritte Supplement des Katalogs ihres antiquarischen Lagers ausgegeben. Wenn die Weigel'schen Kataloge schon seit vielen Jahren eine ausgezeichnete Stelle in der bibliographischen Literatur einnehmen und eines wohlverdienten Rufes genießen, so gilt dies in ganz besonderem Maaße auch von dem vorliegenden. Sein höchst werthvoller Inhalt, reich an den seltensten und kostbarsten Werken, stellt ihn ebenbürtig an die Seite der renommirtesten englischen und französischen Antiquarkataloge, mit denen er freilich auch in Bezug auf die Höhe der Preise würdig concurrirt. Die berühmte von Kesaer'sche Bibliothek in Wien, von welcher öffentliche Blätter bereits vor mehreren Monaten meldeten, daß sie in den Besitz Hrn. Weigel's übergegangen sei, bildet den Hauptbestandtheil desselben. Um nur einige der hervorragendsten Werke namhaft zu machen, erwähnen wir: die erste deutsche Bibel (Straßburg 1466), ein Exemplar von vollendeter Schönheit (500 Thlr.), die erste Ausgabe des Parcival und Titurel (196 Thlr.), der Eulenspiegel von 1533, das Heldenbuch von 1509, die erste deutsche Ausgabe des Marco Polo, von der man nur 3 Exemplare kennt, zwei prächtige Exemplare des Theuerdank von 1507, eines auf Papier, das andere auf Pergament, letzteres aus M. Pfünzing's eigener Bibliothek, und viele andere Kostbarkeiten der älteren deutschen, französischen und englischen Literatur, Pergamentmanuscripte, alte Holzschnitte, alte Spielkarten, Riellen u. s. w.